



**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER
IMMATRIKULATIONSORDNUNG
VOM 22.01.2015**

BESCHLOSSEN VOM SENAT DER HOCHSCHULE OSNABRÜCK
AM 26.09.2018, VERÖFFENTLICHT AM 10.10.2018

§ 1 ÄNDERUNG DES § 5

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Satz 2 des Absatzes 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 EINFÜGUNG EINES NEUEN § 9A

Es wird nach § 9 ein neuer § 9a eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 10 Erstattung von Abgaben und Entgelten

¹Im Falle

- a) einer Rücknahme der Immatrikulation gem. § 4,
- b) einer Exmatrikulation auf Antrag gem. § 8 oder
- c) einer Exmatrikulation aus besonderem Grund gem. § 9

sind die geleisteten Abgaben und Entgelte zu erstatten, sofern der Antrag in den Fällen der §§ 4 und 8 vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn bei der Hochschule eingeht; im Falle des § 9, sofern die Hochschule innerhalb dieser Frist von den die Exmatrikulation begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt bzw. die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 gesetzte Frist abgelaufen ist. ²Der Beitrag für das Semesterticket wird nur erstattet, sofern die Campuscard innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Studierendensekretariat eingegangen ist. ³Entsprechendes gilt, sofern die Rückerstattung infolge einer Exmatrikulation aus sonstigen Gründen beantragt wird.“

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.